

**Hochschule
für Musik
Würzburg**

university of music



**Konzept zur Förderung der chancengleichen Teilhabe
von Studierenden in besonderen Lebenslagen an der
Hochschule für Musik Würzburg**

Geltungsbereich 2020-2025

Verabschiedet vom Senat am 11.02.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Studieren mit Behinderung oder chronischer Krankheit | 5 |
| 2.1 Gesetzlicher Rahmen | 5 |
| 2.2 Studienverlaufsplanung mit Beeinträchtigung | 7 |
| 2.3 Besondere Situation an Musikhochschulen | 9 |
| 2.4 Barrierefreiheit | 11 |
| 2.4.1 Definition | 11 |
| 2.4.2 Hochschulgebäude | 11 |
| 2.4.3 Homepage | 13 |
| 2.4.4 WueCampus2 | 14 |
| 2.4.5 Verwaltung | 14 |
| 2.4.6 Infoscreens | 15 |
| 2.4.7 Lehrveranstaltungen | 15 |
| 2.4.8 Arbeitsplätze | 15 |
| 2.4.9 Weitere Unterstützungsangebote | 15 |
| 2.5 Nachteilsausgleich | 16 |
| 2.5.1 Umsetzung auf Satzungsebene | 16 |
| 2.5.2 Beantragung | 16 |
| 2.5.3 Gestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen | 17 |
| 2.5.4 Nachteilsausgleich bei psychischen Erkrankungen | 18 |
| 3. Studieren mit Kind und Vereinbarkeit von Familie und Studium | 20 |
| 3.1 Gesetzlicher Rahmen | 20 |
| 3.2 Umsetzung auf Satzungsebene | 20 |
| 3.3 Beantragung | 21 |
| 3.4 Hochschulgebäude | 21 |
| 3.5 Finanzielle Unterstützung | 22 |
| 3.6 Weitere Unterstützungsangebote | 22 |
| 3.7 Umsetzung der Neuerungen des Mutterschutzgesetzes | 23 |
| 4. Studienverlaufsplanung in weiteren besonderen Lebenslagen | 24 |
| 4.1 Gesetzlicher Rahmen | 24 |

| | |
|--|-----------|
| 4.2 Umsetzung auf Satzungsebene | 25 |
| 4.3 Beantragung..... | 26 |
| 4.4 Weitere Angebote | 26 |
| 5. Beratungsangebote | 26 |
| 5.1 Stellenwert von Beratungsangeboten | 26 |
| 5.2 Beratungsangebote der Hochschule | 27 |
| 5.2.1 Allgemeine Studienberatung | 27 |
| 5.2.2 Referat 2, Studienangelegenheiten | 27 |
| 5.2.3 Behindertenbeauftragte sowie Musikermedizinische Betreuung .. | 28 |
| 5.2.4 Frauenbeauftragte..... | 28 |
| 5.2.5 Betriebsärztlicher Dienst..... | 29 |
| 5.2.6 Systembeauftragte/r für Arbeitsschutz..... | 29 |
| 5.3 Externe Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigung ... | 30 |
| 5.4 Externe Beratungsangebote für Studierende mit Kind..... | 30 |
| 6. Qualitätssicherung | 30 |
| 6.1 Maßnahmen zur Verbesserung | 30 |
| 6.2 Fortschreibung des Konzepts | 32 |
| 6.3 Veröffentlichung der internen Beratungsangebote | 32 |
| 6.4 Neuauflage "Leitfaden für Studierende" | 32 |
| 6.5 Herausgabe einer allgemeinen Informationsbroschüre | 33 |
| 6.6 Informationsangebot speziell zu psychischen Erkrankungen | 33 |
| 6.7 Evaluation der Studienbedingungen | 33 |

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Konzept übernimmt die Hochschule für Musik Würzburg (HfM) Verantwortung für die Förderung und Sicherung der chancengleichen Teilhabe von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Dies berücksichtigt sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Studium, insbesondere das Studieren mit Kind, als auch Studieren mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit und die sukzessive Realisierung einer barrierefreien Hochschule. Sie schließt sich der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der UNO-Generalversammlung von 2008¹ an, die gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung für Menschen mit Behinderungen fordert und folgt der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ der Hochschulrektorenkonferenz von 2009², Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit zu ergreifen.

Damit erfüllt sie gleichzeitig auch wichtige Anforderungen der Qualitätssicherung, wie sie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen seit 2008 voraussetzen. In der sog. Musterrechtverordnung der Kultusministerkonferenz von 2017³ und der auf deren Grundlage beschlossenen Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) von 2018⁴ ist die Notwendigkeit eines solchen Konzepts noch einmal bestätigt. Die HfM muss demzufolge bei der Begutachtung eines jeden Studienganges für die notwendige Akkreditierung bzw. das hausinterne „Studiengangsaudit“ darlegen, dass sie neben einem Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit auch über eines „zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen“

¹ Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen des Artikels 13 des UN-Sozialpakts, der Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

² Eine Hochschule für Alle, Hochschulrektorenkonferenz, Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.04.2009.

³ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017, § 15

⁴ Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung-BayStudAkkV) vom 13.04.2018, § 15.

verfügt, das „auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt“⁵ wird. Dies bedeutet, dass die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen und weiteren besonderen Lebenslagen in der Beratung, in den hochschuleigenen Auswahlverfahren, im Studium und in Prüfungssituationen ausreichend berücksichtigt werden. Der Nachweis dieses Konzeptes ist dementsprechend eine Voraussetzung für die Systemakkreditierung der HfM.

Die HfM sieht die umfassende Teilhabe von Studierenden in besonderen Lebenslagen zudem als Chance, ihr Kreativitätspotenzial zu erweitern, denn in der Zusammenarbeit mit solchen Studierenden entwickeln sich nicht selten aufgrund der besonderen Lebensumstände oder von behinderungs- oder krankheitsbedingten Einschränkungen neue, alternative Lösungswege und Impulse für die Lehre, die auch anderen Studierenden zu Gute kommen können. Chancengleichheit und der Umgang mit der Vielfalt und Heterogenität subjektiver Fähigkeiten, Motivationen und Lernmöglichkeiten ist darüber hinaus ein wichtiges Element der Profilbildung einer modernen Hochschule.

Das vorliegende Konzept soll nicht zuletzt alle Hochschulangehörigen für die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen sensibilisieren und sowohl das Angebot als auch die Inanspruchnahme entsprechender Unterstützung für alle Beteiligten selbstverständlich machen. Ziel ist es, allen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter/innen ein Lern- und Arbeitsumfeld zu ermöglichen, in dem sie unabhängig von Behinderung bzw. chronischer Krankheit und weiteren besonderen Lebenslagen arbeiten und lernen können und die Möglichkeit haben, ihr volles Leistungspotenzial zu entfalten.

2. Studieren mit Behinderung oder chronischer Krankheit

2.1 Gesetzlicher Rahmen

Mit § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) wurde die gesetzliche Definition eines allgemeinen Behinderungsbegriffs geschaffen, die überall dort zur An-

⁵ Ebd.

wendung kommt, wo in Gesetzen von Behinderung oder Menschen mit Behinderung die Rede ist. Die Legaldefinition von Behinderung lautet:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“⁶

Die HfM orientiert sich an dem oben genannten Behinderungsbegriff. Der Behinderungsbegriff des SGB IX und des BGG umfasst damit auch chronische im Sinne von länger andauernden Erkrankungen sowie chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf (z. B. Epilepsie, Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen, psychische Erkrankungen, ...), sofern diese zu einer Beeinträchtigung führen, und weitere Beeinträchtigungen wie Legasthenie und Dyskalkulie. Bei einem Teil der Menschen mit Behinderung nach der zuvor genannten Definition liegt nach § 2 Abs. 2 SGB IX zugleich ein Schwerbehindertenstatus vor. Nicht alle Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung geben sich von selbst zu erkennen bzw. einige sprechen erst dann von ihrer Beeinträchtigung, wenn bereits Probleme im Studium auftreten.

Nach § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie entsprechend Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) trägt die Hochschule dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Dies beinhaltet gemäß § 16 HRG bzw. Art. 2 Abs. 3 BayHSchG, dass Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Art. 55 des BayHSchG schreibt außerdem

⁶ Sozialgesetzbuch, 9. Buch, § 2, neuer Begriff von Behinderung seit dem 01.01.2018

vor, dass bei der Vorbereitung der Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld die „besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.“

2.2 Studienverlaufsgestaltung mit Beeinträchtigung

Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit, die auf Nachteilsausgleiche und/oder spezielle Unterstützungen angewiesen sind, kann es an jeder Hochschule geben. Vielen sieht man ihre Beeinträchtigung(en) nicht an. Sie haben es daher besonders schwer, ihre Belange und Ansprüche geltend zu machen. Studienschwere Beeinträchtigungen wirken sich in hohem Maße auf den Studienverlauf aus, was u. a. dazu führt, dass Studierende mit Beeinträchtigung häufiger als Studierende ohne Beeinträchtigung ihren Studiengang und/oder ihre Hochschule wechseln und/oder Studium unterbrechen. Deutlich weniger beeinträchtigte als nicht beeinträchtigte Studierende sehen zudem ihren Lebensunterhalt als gesichert an.⁷

Wie die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks darstellt, haben im Sommersemester 2016 elf Prozent der Studierenden an deutschen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen eine oder mehrere gesundheitliche Beeinträchtigung(en), die sich nach Aussagen der Betroffenen erschwerend auf das Studium auswirkt bzw. auswirken. Frauen geben anteilig etwas häufiger als Männer eine studienerschwerende Beeinträchtigung (12 % vs. 10 %) in dieser Befragung an.

Als Gründe für ihre Studienunterbrechung(en) geben Studierende mit Beeinträchtigung am häufigsten akute gesundheitliche Probleme an (57 % vs. 10 % ohne Studienbeeinträchtigung). Aber auch Zweifel am Sinn des Studiums (29 % vs. 21 %) sowie eine chronische Krankheit bzw. Behinderung (27 % vs. 1 %) werden von ihnen vergleichsweise häufig genannt.

⁷ Vgl. Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. Zusammenfassung zur 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Zusammenfassung, S. 14.

Innerhalb der Gruppe der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung hat sich der Anteil derer mit (sehr) starker Studienerschwerernis im Vergleich zur 20. Sozialerhebung mehr als verdoppelt (2012: 27 %, 2016: 57 %).⁸ Deutlich weniger Studierende als noch 2012 geben hingegen an, dass sich ihre Beeinträchtigung (sehr) schwach auf das Studium auswirkt (2012: 40 %, 2016: 15 %). Der Anstieg des Anteils Studierender mit (sehr) starker Studienerschwerernis steht unter anderem mit einem deutlichen Zuwachs an Studierenden mit psychischen Erkrankungen in Zusammenhang, die überdurchschnittlich häufig angeben, (sehr) stark im Studium beeinträchtigt zu sein (63 %). 29 Prozent der Studierenden haben mehr als eine studienerschwerende Beeinträchtigung. Werden alle Beeinträchtigungen gleichermaßen berücksichtigt, geben 55 Prozent dieser Studierenden eine psychische Erkrankung an. Gegenüber 2012 ist dieser Anteil deutlich gestiegen (+ 13 Prozentpunkte).⁹

Von besonderer Bedeutung ist, welche Beeinträchtigung sich am stärksten studienrelevant auswirkt. Studierende mit mehreren Beeinträchtigungen werden derjenigen mit der stärksten Studienerschwerernis eindeutig zugeordnet. Wirken sich zwei Beeinträchtigungen gleichermaßen auf das Studium aus, wird von einer Mehrfachbeeinträchtigung gesprochen. Dabei zeigt sich abermals, dass vor allem psychische Erkrankungen Folgen für das Studium haben: Bei 47 Prozent der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung ist eine psychische Erkrankung entweder die einzige Beeinträchtigung oder diejenige, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt. Für 18 Prozent der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung ist dies eine chronisch-somatische Krankheit. Für sechs Prozent wirken sich mehrere Beeinträchtigungen gleich stark auf das Studium aus.

⁸ Ebd., Hauptbericht, S. 38: Eine (sehr) starke Studienerschwerernis (Werte 4 und 5 auf fünfstufiger Antwortskala von „sehr schwach“ bis „sehr stark“, s. Glossar auf www.sozialerhebung.de) liegt bei sechs Prozent aller Studierenden vor (mittel: 3 %, (sehr) schwach: 2 %).

⁹ Alle anderen Formen von studienrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden nicht wesentlich seltener oder häufiger genannt als 2012. Die Veränderungen in der Beurteilung der Studienerschwerernis können teilweise auch methodisch bedingt sein, da diese in der 21. Sozialerhebung im Falle mehrerer Beeinträchtigungen erstmals differenziert nach Form der Beeinträchtigung erhoben wurden.

2.3 Besondere Situation an Musikhochschulen

Eine Datenerhebung des Studentenwerks zur Situation von Studium mit Beeinträchtigung von 2011 zeigt auf, dass die Studierenden an Kunsthochschulen überdurchschnittlich häufig einen Nachteilsausgleich beantragen, obwohl sie im Vergleich zu Studierenden anderen Hochschulen und Universitäten weniger oft Schwierigkeiten in ihrem Studium angeben¹⁰.

An den Musikhochschulen ist diesbezüglich ein Zusammenhang mit den besonderen physischen und psychischen Beanspruchungen und Belastungen im Rahmen eines Musikstudiums zu vermuten. Instrumentalspiel und Gesang verlangen ein nahezu tägliches in der Regel mehrstündiges Üben, auch an Wochenenden, Feiertagen und in der vorlesungsfreien Zeit. Längere Phasen ohne konsequentes Üben sind im Allgemeinen nicht mit den Leistungsanforderungen eines Musikstudiums vereinbar, da sie – vergleichbar mit dem Leistungssport – rasch einen „Trainingsrückstand“ und ein Nachlassen der sensomotorischen Fertigkeiten bei Instrumentalspiel und Gesang bewirken.

Zudem verlangt die exklusive Situation des Einzelunterrichts in den Instrumental- und Gesangsfächern die möglichst optimale Vorbereitung für den während der Vorlesungszeit im allgemeinen wöchentlich stattfindenden Unterricht. Diese regelmäßigen künstlerischen Leistungsabfragen im Kontext mit dem sonstigen Proben- und Auftrittspensum sowie theoretischen Fächern erfordern diszipliniertes, kontinuierliches Arbeiten. Insgesamt können sich Musikstudierende weniger Phasen reduzierten Engagements erlauben als Studierende vieler anderer Studienfächer. Diese Studienspezifika in Verbindung mit einer meist bereits in der frühen Kindheit beginnenden, und in der Adoleszenz zunehmenden dauerhaften einseitigen physischen Beanspruchung können körperliche und seelische Überlastungserscheinungen begünstigen.

Auf der anderen Seite macht es das besondere Angebot des Einzelunterrichts,

¹⁰ beeinträchtigt studieren –Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem 2011, Deutsches Studentenwerk, Berlin 2011, S. 116.

in vielen Lernbereichen einfacher, individuell auf die Bedürfnisse der Studierenden in besonderen Lebenslagen einzugehen, insbesondere in der Terminplanung der Unterrichtsangebote und der Prüfungsplanung.

An einer Musikhochschule spielen Unterstützungsangebote für Gehörlose keine Rolle. Die Inklusion von Studierenden mit dieser Körperbehinderung ist an einer Musikhochschule zwar nicht per se ausgeschlossen, Gehörlose oder schwer hörbehinderte Studierende studieren aber in der Regel nicht Musik. Bei leichteren Hörbeeinträchtigungen werden individuelle Unterstützungsmöglichkeiten gesucht. Für Studierende mit schweren Sehbehinderungen müssen spezielle dem Einzelfall angepasste Unterstützungsangebote entwickelt werden. Auch Nachteilsausgleich wegen Legasthenie oder Dyskalkulie spielen an einer Musikhochschule eine untergeordnete Rolle, da der überwiegende Teil der Prüfungen im musizierpraktischen oder konzeptionellen Bereich (Komposition, Arrangement) liegt. Es können jedoch besonders in theoretischen Fächern individuelle Anpassungen im Prüfungsmodus (beispielsweise in schriftlichen Klausuren, Hausarbeiten oder Bachelorarbeiten) erforderlich sein.

Aufgrund der i. d. R. geringen Größe können Musikhochschulen keine Unterstützungsangebote im Umfang derer einer großen Universität bereitstellen. Über den Semesterbeitrag haben die Studierenden der HfM aber Zugang zu allen Angeboten des Studentenwerks, insbesondere der Angebote für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit oder mit Kind. Daneben hat sich die HfM mit ihrem Gleichstellungskonzept das Ziel gesetzt, Möglichkeiten der Kinderbetreuung für Hochschulangehörige zu schaffen, z. B. durch Kooperationen mit bestehenden Einrichtungen (unabhängig von der Universität oder dem Studentenwerk). Außerdem ist die HfM bestrebt einen Aufenthaltsraum zur selbstorganisierten Kinderbetreuung zu schaffen.¹¹

¹¹ Gleichstellungskonzept der Hochschule für Musik Würzburg für den künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich, Geltungsbereich 2019-2024, verabschiedet vom Senat am 02.07.2019, S. 10.

2.4 Barrierefreiheit

2.4.1 Definition

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes).

Um für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, sollten möglichst alle studienbezogenen Angebote einer Hochschule barrierefrei gestaltet werden. Ziel ist es, für Studierende mit Beeinträchtigung gleichberechtigte Möglichkeiten der Zugänglichkeit, Teilnahme und Nutzbarkeit zu schaffen.

2.4.2 Hochschulgebäude

Die HfM verfügt in allen drei Gebäuden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über bauliche Anpassungen des barrierefreien Zutritts für Studierende mit Gehbehinderung oder für jene, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und weiteren Maßnahmen:

Gebäude Hofstallstraße:

- Rollstuhlgerechte Rampe am Studierendenparkplatz und Fahrradstellplatz vor dem Haupteingang Husarenstraße,
- Personenfahrstuhl vom Untergeschoss bis ins zweite Obergeschoss,
- Behindertentoilette im Erdgeschoss in der Nähe des Fahrstuhls,
- barrierefreier Zugang zu den Unterrichts- und Übezimmern,
- im Großen Saal in Reihe 23 insgesamt acht rollstuhlgeeignete Zuschauerplätze mit jeweils einem Platz für eine Begleitperson,
- barrierefreier Zugang zum Zuschauerraum des Kleinen Saals über Fahrstuhl und Zwischengang im Untergeschoss oder über den Hintereingang

in der Hofstallstraße neben dem Tonstudio,

- barrierefreier Zugang auf die Bühne des Kleinen Saals über den Hintereingang in der Hofstallstraße neben dem Tonstudio,
- Zugang auf die Bühnen des Großen Saals ist mit Hilfe des technischen Personals der HfM möglich, das bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird.

Gebäude Hofstraße (gegenüber der Residenz):

- Rollstuhlgerechte Rampe am Fahrradstellplatz vor dem Haupteingang gegenüber dem Residenzplatz,
- Personenfahrstuhl von der Tiefgarage bis ins zweite Obergeschoss,
- Behindertentoilette im Erdgeschoss in der Nähe des Fahrstuhls und Hinweis auf die Behindertentoilette im Fahrstuhl,
- bei Bedarf können rollstuhlgeeignete Stellplätze im Zuschauerraum des Kammermusiksaals bereitgestellt werden,
- bei Bedarf kann eine mobile rollstuhlgerechte Rampe am Aufgang hinter der Bühne des Kammermusiksaals zur Verfügung gestellt werden.

Gebäude Bibrastraße

- Rollstuhlgerechte Rampe vom Parkplatz zu beiden Haupteingängen (Nord- und Südflügel) und weitere Rampen in den verbindenden Gebäudeteilen,
- Personenfahrstuhl vom Untergeschoss bis ins zweite Obergeschoss im Nordflügel,
- Behindertentoilette im ersten Obergeschoss im Nordflügel (Gang Richtung Senatssaal B 123) in der Nähe des Fahrstuhls,
- im Theatersaal befinden sich zwei rollstuhlgeeignete Zuschauerplätze auf der Galerie neben der Bühnentechnik im 2. Obergeschoss,
- barrierefreier Zugang zur Bühne des Theaters ebenerdig vom Hof aus,
- eingeschränkt barrierefreier Zugang zum Orchestergraben des Theaters im Untergeschoss Nordflügel
- mit dem Fahrstuhl erreichbar Zugang zur Galerie der Bibliothek, allerdings nicht rollstuhlgerecht (Türbreite: 70 cm).

2.4.3 Homepage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Neufassung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV)¹², die das BGG im Hinblick auf barrierefreie Informationstechnik konkretisiert, verfolgen als Ziel die Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Informationen einer Webseite sollen z. B. auch für Menschen mit Sehbehinderungen ohne Hilfe und besondere Erschwernis zugänglich sein.

Die Europäische Union hat 2016 eine Richtlinie "über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen"¹³ verabschiedet: "Mit dieser Richtlinie sollen öffentliche Stellen zwar dazu ermutigt werden, alle Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen, es wird damit aber nicht die Absicht verfolgt, die Inhalte, die öffentliche Stellen auf ihre Websites oder in ihre mobilen Anwendungen aufnehmen, ausschließlich auf barrierefrei zugängliche Inhalte zu beschränken. Wenn nicht barrierefrei zugängliche Inhalte aufgenommen werden, sollten öffentliche Stellen stets — soweit dies vernünftigerweise möglich ist — barrierefrei zugängliche Alternativen auf ihren Websites oder in ihren mobilen Anwendungen hinzufügen."

Mit der seit Juli 2019 bestehende neue Hochschulwebseite wurden wesentliche Schritte Richtung Barrierefreiheit unternommen. Nicht alle heute technisch möglichen Angebote einer barrierefreien Webseite kann die HfM aufgrund ihrer knappen Ressourcen zur Verfügung stellen, aber zumindest wurde sie als ein Informationsmedium gestaltet, das zeitlich und örtlich flexibel und in individuellem Tempo genutzt werden kann. Insbesondere durch eine übersichtlichere Navigationsstruktur und Mehrsprachigkeit konnte die Bedienung erleichtert werden.

¹² Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0 vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738).

¹³ Am 23. Dezember 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Kraft getreten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Sie war von den Mitgliedstaaten bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Alle wichtigen Informationen z. B. zum Studienangebot und Lehrpersonal, zu Bewerbung, zum Studienverlauf (insbesondere Anmeldefristen und Prüfungspläne) und den Veranstaltungen der HfM (insbesondere Wettbewerbe, Vorspielabende und Konzerte) sind auf der Webseite publiziert. Auch das Vorlesungsverzeichnis ist über die Homepage online einsehbar.

Die Hochschule gibt sich zum Ziel, alle wesentlichen für den Studienverlauf notwendigen Formulare zum Download zur Verfügung zu stellen, z. B. Antrag auf Beurlaubung, Antrag auf Prüfungsverschiebung und Antrag auf Prüfungsunfähigkeit.

2.4.4 WueCampus2

Da die HfM den Internetsupport über das Rechenzentrum der Julius-Maximilians-Universität bezieht, können sich die Studierenden der HfM in die Plattform WueCampus2 einloggen. Seit vielen Jahren wird deshalb von HfM-DozentInnen WueCampus für das Angebot von virtuellen Kursräumen für ihre Seminare genutzt. Im Wintersemester 2019/20 wurde in diesem Rahmen die Anmeldung für die Projekte des Hochschulsinfonieorchesters (Zuständigkeit: Ensemblemanagement) möglich gemacht.

2.4.5 Verwaltung

Die Verwaltung der HfM veröffentlicht zudem i. d. R. zu jedem Studienjahr einen „Leitfaden für Studienanfänger“ als Printmedium. Die Broschüre beantwortet alle wichtigen Fragen zur Hochschule und dem Studienverlauf (Immatrikulation und Rückmeldung, Semesterticket, Beurlaubung, Versicherungen, Stipendien, Instrumentenausleihe usw.). Die letzte Auflage des "Leitfadens für Studienanfänger" erschien zum Studienjahr 2017/18.

2.4.6 Infoscreens

Seit 2018 sind in allen drei Gebäuden der HfM Infoscreens angebracht, auf denen die tagesaktuell wichtigen Informationen zum Studienverlauf und zu den Veranstaltungen der Hochschule ersichtlich sind, insbesondere Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit und den Semesterferien, aktuelle Anmeldetermine und Prüfungspläne. Die Infoscreens sind barrierefrei erreichbar.

2.4.7 Lehrveranstaltungen

Informationen und Unterlagen zu den Lehrveranstaltungen werden von den Lehrenden ggf. auch im Vorfeld auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wichtige Lehrinhalte werden in der Lehrveranstaltung zusätzlich ausdrücklich mündlich vorgetragen (v. a. für blinde Studierende).

2.4.8 Arbeitsplätze

Ein spezieller (mobiler) Arbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte mit entsprechender technischer Ausstattung wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

2.4.9 Weitere Unterstützungsangebote

Bei Bedarf können in Rücksprache mit den betreffenden Lehrenden und oder Studiendekanen Studentische Hilfskräfte oder Tutorien Studierende mit entsprechendem Bedarf bei Lehrveranstaltungen oder Prüfungen begleiten.

Über den Semesterbeitrag haben die Studierenden der HfM die Möglichkeit, alle Angebote des Studentenwerks für Studierende mit Beeinträchtigungen zu nutzen, insbesondere:

- Beratungsangebote (siehe Punkt 5.3)
- Angebote der Gastronomie (u. a. Plätze für Rollstuhlfahrer/innen in den Mensen und Cafeterien)
- Behindertengerechtes Wohnen in den Wohnanlagen des Studentenwerks Würzburg „Am Hubland 16“, „Am Galgenberg 52“ und „Peter-

Schneider-Straße 7 (Neubau)“

2.5 Nachteilsausgleich

2.5.1 Umsetzung auf Satzungsebene

In den betreffenden Satzungen der HfM sind die Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes zum Nachteilsausgleich umgesetzt:

- Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) (letzte Fassung vom 06.02.2018): § 14
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg (ASPO) (letzte Fassung vom 25.04.2019): § 12 Abs. 7, 8 und 12
- Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien der Hochschule für Musik Würzburg (LASPO) (letzte Fassung vom 09.06.2016): § 12 Abs. 4 und 10

2.5.2 Beantragung

Bei Studienleistungen erfolgt die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen oftmals durch Absprache zwischen der/dem Lehrenden und den Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung. Bei Prüfungsleistungen ist von den Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung ein formloser schriftlicher Antrag über das Prüfungsamt (Referat 2) an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss mit der Anmeldung zur Prüfung, für den er gelten soll erfolgen (vgl. ASPO §12 Abs. 7 Satz 2). Beruft sich ein Prüfling erst nachdem er die Prüfung bereits absolviert hat auf seine Behinderung, so ist eine nachträgliche Aufhebung oder Neubewertung der Prüfung nicht möglich. Dem Antrag sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige und angemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen. Geeignete Nachweise sind:

- fachärztliches Attest oder bei Bedarf amtsärztliches Attest (vgl. ASPO § 12, Abs. 8)
- gegebenenfalls zusätzlich die Kopie des Schwerbehindertenausweises

Es kann sinnvoll sein, dass die betreffenden prüfenden Lehrenden oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den zu prüfenden Studierenden mit Beeinträchtigung ein Vorgespräch führt, um die bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen festzulegen.

2.5.3 Gestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigungen, sondern schaffen Bedingungen, zu denen Menschen mit Beeinträchtigungen chancengleich an bestimmten Verfahren teilhaben können. In diesem Sinne sind den zuständigen Gremien und Verantwortlichen unabhängig von den formellen Regeln individuelle Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen.

Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen können sein:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen,
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Ersatz von mündlichen durch schriftliche Leistungen für Studierende mit einer Sprachbehinderung,
- Umformulierung der Prüfungsaufgaben in verständliche Schriftsprache, evtl. in Verbindung mit einer Zeitverlängerung,
- Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z. B. Abfassen von Klausuren am PC statt handschriftlich bei Schreibkrampf oder anderweitigen Schreibproblemen),
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum, insbesondere bei an Epilepsie erkrankten Studierenden, bei Studierenden mit Beeinträchtigungen des autistischen Formenkreises oder ausgeprägten Aufmerksamkeits-(-Hyperaktivitäts)störungen,

- Für Testate: Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen im Ensemblesmusizieren (insbesondere für Facharztbesuche und/oder bei dialysepflichtigen Studierenden).

2.5.4 Nachteilsausgleich bei psychischen Erkrankungen

Studierende mit einer psychischen Erkrankung sind an Hochschulen häufig anzutreffen. Diese Gruppe von Studierenden ist z. B. an einer Depression, einer Angststörung, an einer Essstörung, einer Persönlichkeitsstörung oder einer Psychose wie z. B. der Schizophrenie erkrankt. Studierende haben das Problem, bei Fragen zu behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen im Kontakt mit Hochschulmitgliedern zunächst die spezifischen Auswirkungen ihrer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung auf den Studienalltag erklären zu müssen. Bei relativ bekannten Beeinträchtigungen, z. B. der Sehfähigkeit, dürfte die Erklärung leichter nachzuvollziehen sein, als bei Behinderungen oder Erkrankungen mit unklaren Entstehungsursachen und sehr vielfältigen oder äußerlich nur subtilen Erscheinungs- und Störungsformen. Für die Frage nach der Gestaltung des Studienalltags steht in erster Linie Art und Umfang der möglichen Störungen im Vordergrund. In der Regel können während einer akuten Phase Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden, weil dann die medizinisch-therapeutische Behandlung im Vordergrund steht. Psychische Erkrankungen verlaufen häufig in Phasen, d. h. nach einer Ersterkrankung und teils langen stabilen Phasen kann häufig mit erneuten Krankheitsschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die erhebliche Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsstörungen mit sich bringen kann. Daraus folgt bereits eine erste und häufige Auswirkung auf das Studium. Sowohl durch länger andauernde akute Krankheitsphasen als auch eine durch daran angrenzende geminderte Leistungsfähigkeit kann es zu Verzögerungen im Studium kommen.

Das Bewältigen von kritischen Situationen, wie Prüfungen, Praktika, Finanzierungsprobleme, gelingt oft nur durch professionelle Unterstützung und Be-

gleitung im Studienalltag, z. B. durch die Studienberatung, die musikermedizinische Sprechstunde, eine Psychosoziale Beratungsstelle und Institutionen, die mit dem spezifischen Studiengeschehen sowie psychisch erkrankten Menschen vertraut sind. Zusätzlich können Modifikationen der Studienbedingungen an aktuelle Leistungsgrenzen notwendig sein. Nachteilsausgleiche sollen ermöglichen, die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen bei Wahrung der fachlichen Anforderungen in vollem Umfang, jedoch in bedarfsgerechter Form zu erbringen.

Psychisch erkrankte Studierende haben häufig Bedenken, dass die Offenlegung ihrer Erkrankung mit Nachteilen und Stigmatisierung verbunden sein könnte. Die beratenden Institutionen an den Hochschulen sind jedoch zu Vertraulichkeit verpflichtet. Bei psychisch erkrankten Studierenden ist z. B. an folgende Maßnahmen zu denken:

- Verlängerung der Fristen, in denen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen absolviert werden müssen,
- Verlängerung von Ausleihfristen der Bibliothek (formlos)
- Veränderung von Dauer und/oder Lage einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, z. B. Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnen sind,
- Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form, z. B. Einzel- statt Gruppenprüfung,
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum.

Oft wirken sich eingehende Vorgespräche zum gegenseitigen Kennenlernen und damit zur Schaffung eines verbesserten Vertrauensverhältnisses/Prüfungsklimas positiv auf das Befinden des Prüflings aus.

3. Studieren mit Kind und Vereinbarkeit von Familie und Studium

3.1 Rechtlicher Rahmen

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG Art. 48 Abs. 4) legt fest, dass während einer Befreiung von einem ordnungsgemäßen Studium (Beurlaubung) in der Zeit der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder von Elternzeit die Möglichkeit besteht, Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Außerdem werden die Schutzfrist bzw. Elternzeit auf die reguläre maximale Beurlaubungszeit von zwei Jahren aufgerechnet.

3.2 Umsetzung auf Satzungsebene

Die Maßgaben des BayHSchG Art. 48 Abs. 4 zur Beurlaubung vom Studium innerhalb des Mutterschutzes und bei Elternzeit ist in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der HfM (Immatrikulationssatzung-ImmaS) (letzte Fassung vom 05.06.2018) § 15 Abs. 3 umgesetzt.

Die Maßgaben, dass in den o. g. Fällen Prüfungsleistungen bei Beurlaubungen möglich sind, regeln:

- die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) § 12 Abs. 4
- die Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien (LASPO) § 12 Abs. 4

Die Prüfungsordnungen beschreiben zudem, dass bei einer Beurlaubung zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen oder Elternzeit während der Beurlaubungszeit die sechsmonatige Wiederholungsfrist von Prüfungen nicht eingehalten werden muss:

- die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) § 16 Abs. 3 Satz 2
- die Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien (LASPO) § 14 Abs. 3 Satz 2

Die Verlängerung der Bearbeitungszeit einer schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit regelt ASPO § 13 Abs. 4 Satz 5 bzw. ASPO § 14 Abs. 1 Satz 4.

3.3 Beantragung

Für eine Beurlaubung muss ein Antrag (Formular auf der Homepage, siehe 2.4.3) über Referat 2, Studienangelegenheiten, gestellt werden. Beizufügen ist:

- bei Umständen, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz begründen, den Mutterschaftspass bzw. eine ärztliche Bescheinigung
- bei Umständen, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen, die Geburtsurkunde des Kindes, Haushaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde

Eine Verlängerung der Abgabefrist einer schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit muss formlos bei dem zuständigen Vizepräsidenten spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist beantragt werden. Dem Antrag gemäß ASPO § 13, Abs. 4 Punkt 5 bzw. ASPO § 14 Abs. 1 Satz 4 ist eine Begründung und ein ärztliches Attest (bei Krankheit des Kindes) bzw. die Geburtsurkunde beizufügen.

3.4 Hochschulgebäude

In allen drei Gebäuden der Hochschule sind jeweils ein bis zwei ausklappbare Wickeltische angebracht:

- im Gebäude Hofstallstraße: im ersten Obergeschoss sowohl in der Damentoilette und als auch der Herrentoilette
- im Gebäude Hofstraße: im Umkleideraum R 221 im zweiten Obergeschoss bei den Räumlichkeiten der Elementaren Musikerziehung
- im Gebäude Bibrastraße: im zweiten Obergeschoss sowohl in der Damentoilette als auch der Herrentoilette (über dem Ballettsaal)

Die Fahrstühle und Rampen in den Gebäuden ermöglichen zudem den barrierefreien Zugang mit Kinderwägen.

3.5 Finanzielle Unterstützung

Die Anforderungen des Studiums und die Erziehung eines Kindes lassen sich nur dann gut meistern, wenn sich beides auch finanziell vereinbaren lässt. Es gibt eine Reihe von staatlichen, finanziellen Hilfen für Studierende mit Kind:

- Betreuungskostenzuschuss vom Jugendamt,
- Elterngeld,
- Kinderbetreuungszuschlag im BAföG,
- Kindergeld,
- Kinderzuschlag,
- In Bayern: Bayerisches Familiengeld, u. U. Landeserziehungsgeld,
- Mutterschaftsgeld (vom Bundesversicherungsamt oder von der Krankenkasse),
- Sozialgeld für das Kind als Element im ALG II,
- Stiftungsmittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ (ergänzende finanzielle Hilfen für schwangere Frauen in Notlagen)
- Unterhaltsgeld/Unterhaltsvorschuss.

3.6 Weitere Unterstützungsangebote

Die in Punkt 2.4.3 und 2.4.4 genannte barrierefreien Angebote der Homepage und des WueCampus2 kommen auch Studierenden zugute, die sich aufgrund von Kinderbetreuung nicht so leicht vor Ort einfinden können, wie Studierende ohne solche familiären Verpflichtungen.

Das Studentenwerk Würzburg bietet studierenden Eltern vielseitige Unterstützung an: Über den Semesterbeitrag haben Studierenden mit Kind die Möglichkeit alle Betreuungsangebote des Studentenwerks zu nutzen. Insgesamt unterhält das Studentenwerk 36 Krippenplätze verteilt auf zwei Kinderkrippen (Studentische Kinderkrippe am Galgenberg und Studentische Kinderkrippe am Hubland).

Darüber hinaus können Studierende mit Kind Ansprechpartner/innen für Ihre Belange in folgenden Einrichtungen finden:

- Sozialberatungsstellen,
- Psychologische Beratungsstellen,
- Kinderbetreuungseinrichtungen.

Das Deutsche Studentenwerk gibt außerdem eine Informationsbroschüre heraus: „Studieren mit Kind gelingt... mit den Studenten- und Studierendenwerken“¹⁴.

3.7 Umsetzung der Neuerungen des Mutterschutzgesetzes

Durch die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) wird die Gesundheit der Frau am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit geschützt. Seit dem 01.01.2018 gilt das MuSchG erstmals auch für Schülerinnen, Praktikantinnen und Studentinnen am Ausbildungs- und Studienplatz. Die Hochschule hat daraufhin am 20.11.2018 ein diesbezügliches Informationsschreiben für alle ihre Dozentinnen und Dozenten versandt und ein Flussdiagramm zur Arbeitsschutzorganisation herausgegeben.

Das MuSchG verpflichtet den Betrieb bzw. die Ausbildungsstelle einerseits, spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit die schwangere oder stillende Frau ihre Beschäftigung oder ihr Studium ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen kann. Andererseits sollen, wenn eben möglich, Arbeits- und Studienbedingungen im Einzelfall so angepasst werden, dass der Frau keine Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entstehen. Das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Unterfranken überwacht die Umsetzung dieser Maßnahmen nach dem MuSchG. Durch die Erweiterung des MuSchG hat die HfM nun auch schwangere oder stillende Studentinnen der Gewerbeaufsicht mitzuteilen (§27 Abs. 1 Nr. 1a bzw. b MuSchG). Hierfür wurden amtliche Vordrucke erarbeitet, die den für die jeweilige Lehrveranstaltung oder für ein

¹⁴ Deutsches Studentenwerk (DSW) Berlin, 2. Auflage Mai 2019

Praktikum zuständigen Dozentinnen und Dozenten sowie der Gewerbeaufsicht zusätzliche Arbeit und Nachfragen ersparen sollen.

Meldet eine Studentin dem Referat 2 und der Dozentin/dem Dozenten einer Lehrveranstaltung, dass sie schwanger ist oder stillt, muss durch die Dozentin/den Dozenten der Vordruck „Benachrichtigung über eine schwangere oder stillende Frau, die im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung an verpflichtend vorgegebenen Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt oder ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum absolviert“ ausgefüllt werden. Der Vordruck und weitere Informationen sind auf der Homepage der HfM im Menüpunkt **Lehre/Verwaltung** über den Pfad **Downloads/Allgemeine Hinweise/Arbeitsschutz Schwangerer und Stillender** abrufbar. Adressat des ausgefüllten Vordrucks ist zunächst das Referat 1 (Personal, Haushalt, Liegenschaften und Organisation). Dort wird die Meldung dokumentiert und an das Gewerbeaufsichtsamt weitergeleitet.

Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen nicht nach 20:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen an einer Lehrveranstaltung teilnehmen. Allerdings haben sie die Möglichkeit dennoch teilzunehmen, wenn sie ihre Bereitschaft dazu gegenüber der Ausbildungsstelle ausdrücklich erklären. Dies muss schriftlich erfolgen und dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt werden. Das entsprechende amtliche Formblatt dazu (Ergänzende Benachrichtigung „Beschäftigung bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen“) steht ebenfalls im Downloadbereich der HfM zur Verfügung, sowie ein amtlicher „Leitfaden zum Mutterschutz“ mit dem Gesetzestext und Erläuterungen dazu.

4. Studienverlaufsgestaltung in weiteren besonderen Lebenslagen

4.1 Gesetzlicher Rahmen

Familiäre Umstände, die ein Studium erschweren, können nicht nur Familiengründung und Kindererziehung sein, sondern auch die Pflege von nahen Angehörigen aufgrund von Erkrankung oder anderer Hilfsbedürftigkeit umfassen. Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG Art. 48 Abs. 4) berücksichtigt auch diese besonderen Belastungen. Dies bedeutet, dass während einer

Beurlaubung für die Pflege naher Angehöriger, z. B. ein Elternteil, weiterhin die Möglichkeit besteht, Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Außerdem werden diese Zeiten auf die reguläre maximale Beurlaubungszeit von zwei Jahren aufgerechnet.

Was unter der Zeit für Pflege eines nahen Angehörigen zu verstehen ist, regelt § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes. Wer als pflegebedürftig gilt, beschreibt §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

4.2 Umsetzung auf Satzungsebene

Die Maßgaben des BayHSchG Art. 48 Abs. 4 zur Beurlaubung vom Studium innerhalb von Zeiten für Pflege naher Angehöriger ist in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der HfM (Immatrikulationssatzung-ImmaS) in § 15 Abs. 3 umgesetzt.

Die Maßgaben, dass in den o. g. Fällen Prüfungsleistungen bei Beurlaubungen möglich sind, regeln:

- die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) § 12 Abs. 4
- die Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien (LASPO) § 12 Abs. 4

Die Prüfungsordnungen beschreiben zudem, dass bei einer Beurlaubung zur Pflege von nahen Angehörigen während der Beurlaubungszeit die sechsmonatige Wiederholungsfrist von Prüfungen nicht eingehalten werden muss:

- die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) § 16 Abs. 3 Satz 2
- die Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien (LASPO) § 14 Abs. 3 Satz 2

Die Verlängerung der Bearbeitungszeit einer schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit regelt ASPO § 13 Abs. 4 Satz 5 bzw. ASPO § 14 Abs. 1 Satz 4.

4.3 Beantragung

Eine Beurlaubung für die Pflege naher Angehöriger, für die eine Unterhaltspflicht besteht (§ 7 Abs. 3 PflegZG) muss ein Antrag gestellt werden (Formular auf der Homepage, siehe 2.4.3.). Beizufügen ist ein Pflegebescheid des Sozialversicherungsträgers (Nachweis über die Pflegebedürftigkeit gemäß §§ 14,15 SGB XI) und Erklärung der/Antragstellerin/ des Antragstellers, dass die Pflege gemäß Pflegebescheid von dieser/diesem übernommen wird.

Eine Verlängerung der Abgabefrist einer schriftlichen Bachelor- oder Masterarbeit muss formlos bei dem zuständigen Vizepräsidenten spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist beantragt werden. Dem Antrag gemäß ASPO § 13, Abs. 4 Punkt 4 ist eine Begründung und ein ärztliches Attest beizufügen.

4.4 Weitere Angebote

Die in Punkt 2.4.3 und 2.4.4 genannte barrierefreien Angebote der Homepage und des WueCampus2 kommen auch Studierenden zugute, die sich aufgrund der Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger nicht so leicht vor Ort einfinden können, wie Studierende ohne solche familiären Verpflichtungen.

5. Beratungsangebote

5.1 Stellenwert von Beratungsangeboten

Ein breitgefächertes und barrierefrei erreichbares Beratungsangebot ist ein wesentlicher Baustein für die Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Beratung ist z. B. bei Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht unerheblich, wie die Studie „beeinträchtigt studieren“ des Deutschen Studentenwerks vom Wintersemester 2016/17 zeigt. Ihre Befragungen ergeben, dass „Studierende, die sich speziell zu Nachteilsausgleichen beraten lassen“, „im Durchschnitt erfolgreicher bei der Durchsetzung von Nachteilsausgleichen/Anpassungen“ sind, „als Studierende, die gar keine oder keine Beratung zu Nachteilsausgleichen in Anspruch genommen haben (65 % vs. je 60

%).[...] Dies gilt insbesondere für die Bereiche „Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise“ (67 % vs. Ø 64 %) und in Bezug auf Schwierigkeiten in nicht näher definierten „anderen Bereichen“ (40 % vs. Ø 34 %).¹⁵

Wenn man außerdem in Betracht zieht, dass Studierende häufig aus verschiedensten Gründen überhaupt keinen Nachteilsausgleich beantragen, obwohl er ihnen eventuell zustünde und sie dann im Studienverlauf unterstützen könnte, wird man gewahr, wie wichtig die Einrichtung und Bekanntgabe von Beratungsangeboten ist.

5.2 Beratungsangebote der Hochschule

5.2.1 Allgemeine Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung der Hochschule für Musik Würzburg kann insbesondere über die in den Bundes- und Landesgesetzen verankerten und den Satzungen der Hochschule umgesetzten Rechten der Studierenden in besonderen Lebenslagen aufklären. Daneben kann sie an weitere Beratende oder Institutionen weiterleiten. Sie ist langfristig gesichert, denn die Studienberatung ist seit April 2019 mit einer halben Verwaltungsstelle verstetigt.

Gerda Rösch M. A.

Gebäude: Hofstallstraße, Raum: H 0 34

Telefon: +49 931 32187 - 2231

E-Mail: studienkoordination@hfm-wuerzburg.de

Sprechzeiten: Mo.-Fr., 10:00-13:00 Uhr und 14:30-17:00 Uhr und nach Vereinbarung

5.2.2 Referat 2, Studienangelegenheiten

Über die studentischen Belange, insbesondere Studien- und Prüfungsadministration beraten und geben die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Referates 2, Studienangelegenheiten, Auskunft.

¹⁵ beeinträchtigt studieren-best 2, Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17, Berlin 2018, S. 90

Andreas Schädler, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Leitung Referat 2

Gebäude: Hofstallstraße, Raum: H 012

Telefon: +49 931 32187 - 2320

E-Mail: andreas.schaedler@hfm-wuerzburg.de

Sprechzeiten: Mo.-Fr., 10:00-12:30 Uhr und nach Vereinbarung

5.2.3 Behindertenbeauftragte sowie Musikermedizinische Betreuung

Behindertenbeauftragte und Leitung „Musik & Gesundheit“/Musikermedizinische Sprechstunde: Individuelle Beratungen bei allen musizier- und studienbezogenen körperlichen und seelischen Fragestellungen, bei Bedarf Weitervermittlung an ÄrztInnen, PhysiotherapeutInnen und PsychotherapeutInnen im musikermedizinischen Netzwerk der Region Würzburg und darüber hinaus.

Dr. med. Maria Schuppert

Gebäude: Bibrastraße, Raum: B 117

Telefon: +49 931 32187 - 3554 oder +49 561 7018277 (Büro Kassel)

E-Mail: maria.schuppert@hfm-wuerzburg.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

5.2.4 Frauenbeauftragte

Die Frauenbeauftragten stehen insbesondere bei Beratungsbedarf und Fragen zum Mutterschutz zur Verfügung:

Frauenbeauftragte:

Mag. Daniela Hasenhündl: daniela.hasenhuendl@hfm-wuerzburg.de

Stellvertretende Frauenbeauftragte:

Prof. Katharina Thoma: katharina.thoma@hfm-wuerzburg.de

5.2.5 Betriebsärztlicher Dienst

Ergänzend kann der Betriebsärztliche Dienst der Universität, z. B. bei Fragen zu Sicherheitsvorkehrungen im Mutterschutz, zu Rate gezogen werden:

Josef-Schneider-Straße 2 Haus D4
+49 0931 31-82470 und -82471
betriebsarzt@uni-wuerzburg.de

zuständiger Betriebsarzt für die HfM:

Peter Meeh
+49 0931-31-89068
Peter.meeh@uni-wuerzburg.de

5.2.6 Systembeauftragte/r Arbeitsschutz

Insbesondere für Belange des Arbeitsschutzes in Zeiten des Mutterschutzes stehen die/der jeweilige Systembeauftragte der Hochschule zur Verfügung.

5.3 Externe Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigung

Die Studierenden in besonderen Lebenslagen der Hochschule für Musik können die Beratungsangebote der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, der Stadt Würzburg und nicht zuletzt des Studentenwerks Würzburg in Anspruch nehmen.

Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit:

Bärbel Meyer, Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Am Studentenhaus, 97072 Würzburg
Tel: +049 931 8005-228
Baerbel.meyer@studentenwerk-wuerzburg.de

Die Beratung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche:

- Persönliche Beratung u. a. über angemessenen Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen, sowie über den Umgang mit der Beeinträchtigung im Studienalltag,
- Information über Rechte und Pflichten der Hochschule, über besondere Regelungen beim Hochschulzugang, Studienverlauf und Studienaustieg,
- Studienfinanzierung und mögliche Leistungen anderer Sozialleistungsgesetze.

5.4 Externe Beratungsangebote für Studierende mit Kind

Das Studentenwerk Würzburg steht studierenden Eltern mit einem vielfältigen Beratungs- und Betreuungsangebot zur Seite:

Sozialberatung des Studentenwerks Würzburg:

Sonja Bauer, Sozialarbeiterin B. A.

Am Studentenhaus, 97072 Würzburg

Tel: +49 931 8005-225

sonja.bauer@studentenwerk-wuerzburg.de

Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote für Studierende mit Familienaufgaben des Deutschen Studentenwerks:

Isabelle Kappus

Leitung der Servicestelle Familienfreundliches Studium

Tel.: +49 (0)30/297727-70

Stefanie Otto

Mitarbeiterin Servicestelle Familienfreundliches Studium

Tel.: +49 (0)30/297727-68

Daneben bietet die Stadt Würzburg Beratung und Unterstützung für Studierende mit Kind an:

JIZ+FIZ: Kinder-, Jugend- und Familieninformationszentrum der Stadt Würzburg

Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg

Tel: +49 931 37-3346 oder -3344

6. Qualitätssicherung

6.1 Maßnahmen zur Verbesserung

In einigen Bereichen besteht Nachbesserungsbedarf der Angebote für Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Stabstelle Qualitätsmanagement ist Anlaufstelle für die Meldung von Schwachstellung und Verbesserungsvorschlägen. Sie dokumentiert die Informationen, setzt sich für geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation mit den zuständigen Referaten und sonstige Einrichtungen der Verwaltung ein und überprüft die Umsetzung.

Zu Barrierefreiheit (2.4.2):

1. Die Behindertentoiletten im den Gebäuden Hofstallstraße und Bibrastraße werden nur bei größeren Veranstaltungen bzw. Konzerten geöffnet. Ansonsten sind sie nur auf Anfrage von den Beschäftigten der Pforte oder der Haus technik auf Wunsch geöffnet. Diese Beschäftigten sind aber nur zu den regulären Öffnungszeiten bzw. Arbeitszeiten im Haus und auch dann oft nicht auffindbar.

Maßnahme: Die Behindertentoiletten werden nicht von außen verschlossen.

2. In den Häusern Hofstallstraße und Bibrastraße im Eingangsbereich und im Fahrstuhl fehlen Hinweise, wo sich die Behindertentoilette befindet.

Maßnahme: In den Gebäuden und den Fahrstühlen werden Hinweisschilder (Piktogramme) angebracht. Auf der Homepage, im Studienführer, im Leitfaden für Studierende und gegebenenfalls themenbezogenen Flyer wird an geeigneter Stelle auf die Standorte hingewiesen.

Zu Studieren mit Kind (3.4):

1. Die Wickeltische in allen drei Gebäuden sind schwer auffindbar.

Maßnahme: In den Gebäuden und den Fahrstühlen werden Hinweisschilder

(Piktogramme) angebracht. Auf der Homepage, im Studienführer, im Leitfaden für Studierende und gegebenenfalls themenbezogenen Flyer wird an geeigneter Stelle auf die Standorte hingewiesen.

2. Die Sanitärräume könnten Stillenden zur Verfügung gestellt werden. Sie sind aber aktuell in allen drei Häusern verschlossen.

Maßnahme: Die Sanitärräume werden nicht von außen verschlossen und so eingerichtet, dass Stillende sie nutzen können.

6.2 Fortschreibung des Konzepts

„Das Konzept zur Förderung der chancengleichen Teilhabe von Studierenden in besonderen Lebenslagen an der Hochschule für Musik Würzburg“ wird im Senat verabschiedet und auf der Homepage veröffentlicht. Es wird im Zeitraum von fünf Jahren fortgeschrieben und aktualisiert. Inhaltliche Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen von Satzungen der HfM, Änderungen von Zuständigkeiten bzw. personelle Änderungen werden auch vor der Fünf-Jahres-Frist vorgenommen.

6.3 Veröffentlichung der internen Beratungsangebote

Die Beratungsmöglichkeiten, insbesondere die Kontaktdaten und Sprechzeiten der o. g. Personen sind an geeigneter Stelle möglichst barrierefrei zu publizieren (Homepage, Studienführer, Leitfaden für Studienanfänger, Leitfaden für Lehrende etc.). Auch in den Informationsveranstaltungen für Studienanfänger/innen wird auf die Beratungsmöglichkeiten hingewiesen. Die o. g. Personen werden ggf. durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Beratung qualifiziert.

6.4 Neuauflage "Leitfaden für Studierende"

Der bisherige "Leitfaden für Studienanfänger" wird zum Studienjahr 2020/21

wieder mit dem neuen Titel "Leitfaden für Studierende" aufgelegt. Die Informationen für Studieren in besonderen Lebenslagen werden darin aktualisiert. Der Leitfaden wird sowohl in Printform als auch als pdf auf der Homepage veröffentlicht.

6.5 Herausgabe einer allgemeinen Informationsbroschüre

Die Stabstelle Qualitätsmanagement erstellt in Zusammenarbeit mit den aktuell zuständigen Beratenden eine Informationsbroschüre, z. B. einen Flyer, mit den wichtigsten Informationen zu Studium in besonderen Lebenslagen an der HfM, in Ergänzung zur geplanten Informationsbroschüre für Studierende mit Kindern.¹⁶

6.6 Informationsangebot speziell zu psychischen Erkrankungen

Die Stabstelle Qualitätsmanagement entwickelt in Zusammenarbeit mit den aktuell zuständigen Beratenden einen "Leitfaden für Studierende mit Psychischen Erkrankungen"¹⁷, gegebenenfalls in Abstimmung mit der JMU, der FHWS und dem Studentenwerk. In den Leitfaden wird das Friedemann-Weigle-Programm¹⁸ aufgenommen, das sich speziell um die Aufklärung über Depressionen bei Musikerinnen und Musikern bemüht.

6.7 Evaluation der Studienbedingungen

Die Hochschule nimmt in ihren hausinternen Evaluationen der Studienbedingungen (Studierendenbefragung in regelmäßigem Turnus) und gegebenenfalls auch Lehrveranstaltungsevaluationen die Aspekte der Studienbedingungen in besonderen Lebenslagen auf. In diesem Rahmen wird die Sicherstellung der chancengleichen Teilhabe regelmäßig empirisch überprüft.

¹⁶ Gleichstellungskonzept, S. 11

¹⁷ Als Vorbild könnte dienen der Flyer "Studierende mit psychischen Problemen - was tun? Ein Leitfaden, Universität Leipzig, März 2019

¹⁸ Das Friedemann-Weigle-Programm wurde unter dem Dach der Stiftung Depressionshilfe ins Leben gerufen: www.deutsche-depressionshilfe.de

Die HfM nimmt ergänzend an der "Studierendenbefragung in Deutschland" des DZHW¹⁹ im Sommersemester 2020 teil. Diese bundesweit repräsentative Studierendenbefragung bündelt verschiedene, bisher separat durchgeführte Studierendenbefragungen (u. a. Sozialerhebung, Studierendensurvey, BEST, EUROSTUDENT) unter einem gemeinsamen Dach. Dies hat den Vorteil, dass Ergebnisse der Befragung, insbesondere der Sozialbefragung, bedarfsgerecht von der HfM, abgerufen werden können, und in die Berichterstattung (z. B. Selbstberichte für Akkreditierungsverfahren, Rechenschaftsberichte, Lehrberichte) und die Fortschreibung des vorliegenden Konzepts einfließen können.

¹⁹ Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH, Hannover